

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 25. Juli 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1884, die Vergütung für die gefängnißärztliche Thätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter betreffend.

Nr. 10,024.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die gefängnißärztliche Thätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter betreffend.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir finden Uns bewogen, die Gebühren der gemäß § 7 Unserer Verordnung vom 3. September 1879, „den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1081), aufgestellten bezirksärztlichen

Stellvertreter für die denselben nach der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 (Justizministerialblatt Seite 77) obliegenden Dienstleistungen in nachstehender Weise zu regeln:

§ 1.

Für die Behandlung der kranken Gefangenen (§ 22 Abs. 1 der Dienst- und Hausordnung vom 10. April 1883) wird die Gebühr für den Besuch auf 1 Mark, wenn ein oder zwei Kranke, und auf 2 Mark, wenn drei oder mehr Kranke zu behandeln sind, festgesetzt.

Für Vornahme einer ärztlichen Untersuchung und Abgabe des nöthigen Gutachtens (§ 22 Abs. 1 ebenda) beträgt die Gebühr 1 bis 2 Mark.

§ 2.

Für die Mitgliedschaft bei der Gefängnißkommission, dann für die Ueberwachung des Zustandes des Gefängnisses gemäß §§ 19 und 22 Abs. 2 der Hausordnung wird ein Jahresaversum von 60 Mark gewährt.

§ 3.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind ermächtigt, auch für die in § 1 gegenwärtiger Verordnung angeführten Dienstleistungen statt der daselbst normirten Sätze entsprechende Jahresaversen festzusetzen.

Schloß Berg, den 21. Juli 1884.

L u d w i g.

Dr. v. Fausl. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Seilisch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.